

BGer 2C_980/2019 vom 21. November 2019

Bundesgericht, 2019-11-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_980_2019

FR: TF 2C_980/2019 du 21 novembre 2019

IT: TF 2C_980/2019 del 21 novembre 2019

Erwägungen

E. 1.1

A. _____ heiratete am 29. Oktober 2015 im Kosovo die kosovarische Staatsangehörige B. _____. Er ersuchte in der Folge wiederholt erfolglos darum, sie zu sich in die Schweiz nachziehen zu können. Das zuständige Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen weigerte sich, den Eheschluss anzuerkennen.

E. 1.2

Am 26. April 2019 lehnte das Migrationsamt des Kantons Zürich das Gesuch von A. _____ ab, B. _____ die Einreise in die Schweiz zur Vorbereitung der Heirat und anschliessender Wohnsitznahme zu bewilligen. Das Migrationsamt ging gestützt auf verschiedene Indizien davon aus, dass zwischen A. _____ und B. _____ eine Scheinehe bestehe bzw. geplant sei.

E. 1.3

Die hiergegen gerichteten kantonalen Rechtsmittel blieben ohne Erfolg. Die Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich wies den Rekurs von A. _____ am 10. September 2019 ab. Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich trat auf die hiergegen gerichtete Beschwerde am 17. Oktober 2019 nicht ein.

E. 1.4

A. _____ ist am 19. November 2019 mit dem Antrag an das Bundesgericht gelangt, B. _____ ein Visum auszustellen, sodass seine Frau in die Schweiz einreisen und sich hier mit ihm verheiraten könne.

E. 2.1

Die Rechtsschriften an das Bundesgericht haben die Begehren und deren Begründung zu enthalten; dabei ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt (Art. 42 Abs. 1 und Abs. 2 BGG [SR 173.110]). Die Begründung muss sachbezogen sein, d.h. den Gegenstand des angefochtenen Entscheids betreffen. Es ist in gezielter Form auf die für das Ergebnis massgeblichen Ausführungen der Vorinstanz einzugehen (vgl. BGE 134 II 244 E. 2.1 - 2.3).

E. 2.2

Die vorliegende Eingabe genügt diesen Anforderungen nicht: Gegenstand des bundesgerichtlichen Verfahrens bildet der Nichteintretensentscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich. Der Beschwerdeführer legt nicht dar, inwiefern dieser Recht verletzen würde. Er beschränkt sich darauf, zu beantragen, B. _____ ein Visum auszustellen, und zu erklären, dass er mit dem Entscheid des Verwaltungsgerichts "absolut nicht einverstanden" sei, ohne jedoch zu begründen warum. Da die

Beschwerdefrist am 21. November 2019 abgelaufen ist, die entsprechende Frist nicht erstreckt werden kann (Art. 47 Abs. 1 BGG) und der Beschwerdeführer seine Eingabe nicht mehr fristgerecht verbessern kann, ist auf seine Beschwerde nicht einzutreten. Sie enthält offensichtlich keine rechtsgenügende Begründung (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG); es ist darauf mit Entscheid des Einzelrichters im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 2.3

Dem Verfahrensausgang entsprechend hat der unterliegende Beschwerdeführer die Kosten für das bundesgerichtliche Verfahren zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Es sind keine Parteientschädigungen geschuldet (vgl. Art. 68 Abs. 3 BGG)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.